

Anzeiger für die Stadt Spangenberg und Umgebung. Amtsblatt für das Amtsgericht Spangenberg



Zelegar. Abdr.: Zeitung.
Die Millimeter-Anzeigen-Zelle kostet bei 16 mm Spaltenbreite 4 Reichspfennig.
Geschäfts- und Vereins-Anzeigen nach besonderem Tarif. Der Millimeter-
Reichspfennig für Anzeigen im Textfeld beträgt bei 90 mm Spaltenbreite 12 Reich-
spfennig für Anzeigen im Textfeld gelten die Bedingungen der ab 1. Januar
1904 gültigen Preisliste Nr. 1. Anzeigenannahme am Erscheinungstage bis
9 Uhr vormittags. D. R. 1. 94. 639.

Druck und Verlag: Buchdruckerei Hugo Munzler. : Hauptschriftleiter und für den Anzeigenteil verantwortlich: Hugo Munzler Spangenberg. 27. Jahrgang.

Mr. 29

Donnerstag, den 8. März 1934

27. Jahrgang.

Schaffung der Grundlage für einen normalen Ausbau der beiderseitigen Handelsbeziehungen

Unbehagen in Paris

de Valera in einer Versammlung der Dubliner
Männerbundsgeellschaft.

Der frankreich ist man begreiflicherweise über die räthelloste Sprache aus'stärkte beunruhigt. Man bemerkt deshalb in Pariser politischen Kreisen nachzuweisen, daß diese Rede nicht der öffentlichen Meinung in Belgien entspreche, und erhebt die Forderung: Zurück zu Versailles! Der französische Admiral Docteur hat im „Matin“ den französischen Standpunkt in der Rüstungsfrage dahin gekennzeichnet: Man ist französischerseits bereit, die Verhandlungen fortzusetzen. Wenn man die Aufrüstung Deutschlands auch nicht verhindern kann, so wird man sie weder oszillieren noch hinnehmen.

1. Keine Erhöhung der deutschen Küstungen, außer insofern
dies nach gemeinsamer Verständigung die regulären deutschen Ge-
bietesbestände verstärkt und umorganisiert werden würden; mithin
also erst recht keine Erhöhung, die noch durch eine Herabsetzung
der französischen Verteidigungsmittel verflärkern würde

2. Keine vormilitärischen oder militärähnlichen Verbände neben dem regulären Heer, da die Aufrechterhaltung solcher Verbände schon in Friedenszeiten bei mobilisierten Organisationen jede Berechnung der Effektivbestände verfälsche und die herzustellende Gleichheit illusorisch mache.

3. Einführung einer allgemeinen ständigen und unbeding-
wirksamen Kontrolle, die sich auf die Effektivbestände und die
öffentliche und private Waffenherstellung erstreckt.

4. Die Einführung der Garantie durch Organisierung eines kollektiven Sanktionsystems.

Das Blatt behauptet zwar, daß Frankreich hierbei nicht für sich selbst sondern für alle spreche. Diese Behauptung erscheint etwas gewagt in dem Augenblick, wo der Londoner „Daily Herald“ feststellt, daß Frankreich sich nicht verlassen lassen könne, nachdem die belgische Regierung, die in ihrer Außenpolitik bisher immer gehorcht der französischen Führung gefolgt ist, in Verwirrung versunken sei, in der Abrüstungsfrage ihre eigenen Wege zu gehen. Aber nicht nur Belgien und sondern schon Polen haben sich von der französischen Rüstungsbeule losgelöst und in Prag scheint es langsam zu dümmern. Genügt das an sich, um die Verbündeten auf der einen Seite zu erklären, daß „der Präventivkrieg außer Diskussion stehe, weil die Verbündeten darauf nicht moralisch vorbereitet seien“. Hinter diesen Worten verbirgt sich eine vorläufige Umfengung der Feststellung, daß die Verbündeten sich nicht mehr einig sind.

In jenem die Aufmachung wie die französische Presse heute zu sehen, daß Außenminister Barthelemy in den nächsten Woche dem belgischen Abgeordneten in den 2. und 3. Artikel des neuen Vertrags. Von offizieller Seite wird hierz bemerkt, daß es sich um einen reinen Freundschaftsverhandlung, die Erklärung vermag selbstverständlich nicht zu verbinden, daß die Densitätlichkeit hinter diesem Veru etwas anderes liegt. Belgien war bekanntlich schon immer bereit, sich mit Deutschland über die Hauptstreitfrage, nämlich über Eupen-Malmedy, zu verständigen. Damals war es Poincaré, der durch sein persönliches Eingreifen in Brüssel die deutsch-belgischen Verhandlungen über Eupen-Malmedy verbündete. Sollte eine ähnliche Absicht auch in der Abklärungfrage auf Seiten Barthelemy bestehen?

Interessant ist in diesem Zusammenhang aber eine Behauptung der angesehenen katholisch-konservativen „Meurovolle“ in Antwerpen, daß de Brocqueville seine Erklärung

gen im Einvernehmen mit dem „Hansbarn und zureichen Belgien gemacht habe. Daselbe Blatt behauptet auch, daß die Erklärung des belgischen Ministerpräsidenten vorher im Ministerrat wenigstens in ihren Grundzügen festgelegt worden sei, und daß sie vom König Albert nur kurz vor seinem Tode gebilligt worden sei. Denn diese Rede sollte schon vor vierzehn Tagen gehalten werden. Die „Independence Belge“ erklärt, die Broquieville sei bedeutet worden, daß Belgien auf die Unterstützung Englands und Italiens verzichten müsse, wenn es an der Seite Frankreichs eine Politik verfolgen wolle, die zu gefährlichen Abenteuern führen könnte.

Wo die Wahrheit liegt, wird man zunächst nicht erfahren. Tausende aber ist, daß durch die mutige Rede de Broquevilles die außenpolitische Lage in der Abrüstungsfrage ein neues Gesicht bekommen hat. Dieselbst erklärt sich daraus die Veränderung der Ueberzeugung der französischen Delegation in London bei zur nächsten Woche. Frankreich will danach diese Antwort erst überreichen, nachdem Barthou in Brüssel die Abrüstungsfrage noch einmal besprochen hat. Nachdem die französische Delegation vor „Matin“ hat beschleunigen lassen mußte mit nicht mißzuverstehender Thatsache, daß die Abrüstungsfrage nicht mit der Abrüstungsfrage hemmungslos den Händen der französischen Abrüstungsindustrie und des französischen Generalstabes anzuvertrauen will. Ein Zurück zu Versailles ist trotz des Freiheites der französischen Presse nicht mehr möglich. Die Völker sehen die Lage mehr und mehr im Sinne de Valeras an, der in seiner erwähnten Rede erklärte: „Es wird niemals Frieden geben, solange irgendwelche Nationen überzeugt sind, daß ihnen ihre Rechte gewalttham verweigert werden.“

Wirtschaftsfrieden mit Polen

Das Protokoll in Warschau unterzeichnet

In Warschau ist durch den polnischen Außenminister Beck und den deutschen Gesandten von Molke ein Abkommen unterzeichnet worden, durch das der deutsch-polnische Zollkrieg endgültig aufgehoben und die Grundlage für einen normalen Ausbau der beiderseitigen Handelsbeziehungen geschaffen wird. Das in Form eines Protokolls gefestigte Abkommen soll sobald als möglich ratifiziert werden. Jedoch werden seine Bestimmungen unabhängig hiervon bereits vom 15. d. M. an in Anwendung kommen.

Das Protokoll bestimmt, daß die Kampfmaßnahmen, die h. Einfuhrverbote und Marginalzölle auf polnischer Seite sowie Oberzölle auf deutscher Seite, aufgehoben werden, wobei sich beide Teile die Gewährung der bestehenden autonomen Zollnachschüsse zusichern. Der dem komplizierten System der polnischen Handelspolitik bedeutet dies, daß die Einfuhr der in Polen benötigten Waren, die an sich durch den prohibitorischen Zolltarif unmöglich gemacht wird, vernünftfalls nur unter Gewährung von Zollnachlässen doch ermöglicht wurde. Diese Möglichkeit bildet eine der bedeutungsvollen Bestimmungen des Protokolls. Soweit solche autonomen Zollnachlässe nicht in Frage kommen, wird die Verzollung der deutschen Waren in Polen, wie übrigens schon seit Beginn der jetzt beobachteten deutsch-polnischen Wirtschaftsbeziehungen in den sogenannten Zollprovisorium festgesetzt, nach der Spalte 1 des autonomen neuen polnischen Zolltarifs und die Verzollung der polnischen Waren nach dem deutschen Zolltarif des allgemeinen deutschen Zolltarifs erfolgen. Für Waren, die einem allgemeinen Einfuhrverbot unterliegen und bisher außerdem noch von einem speziellen antideutschen Einfuhrverbot erfaßt waren, erhält Deutschland Kontingente, so daß nach Aufhebung der Spezialverbote auch, trotz Weiterbestehens der allgemeinen polnischen Einfuhrverbote eine gewisse Ausfuhr dieser deutschen Waren nach Polen ermöglicht wird. Die Kontingente, die Deutschland in dem Abkommen vom März 1932 und Januar 1933 erhalten, sowie das Futterkontingent, das für Polen in den Januarabkommen von 1933 enthalten war, sind in das Protokoll aufgenommen worden. Auch für solche Waren, für die im Laufe des Jahre 1933 in Polen neue allgemeine Einfuhrverbote erlassen wurden, werden gewisse Einfuhrmöglichkeiten geschaffen, außerdem gemäß Deutschland Polen unter Wahrung der bestehenden veterinärpolizeilichen Erfordernisse die Durchfuhrmöglichkeit von Tieren und tierischen Erzeugnissen aus Polen über Deutschland nach den westeuropäischen Märkten. Das Protokoll enthält ferner eine allgemeine Klausel, in der beiderseits ausgelegt wird, in Zukunft alle Diskriminierungen, die als Folgen des Wirtschaftskrieges außerhalb der formalen Kampfmaßnahmen entstanden waren, zu unterlassen. Das Abkommen ist für unbestimmte Zeit.

Gleichzeitig sind zwei privatwirtschaftlich Abkommen getroffen worden. Das eine zwischen den Eisenindustrien beider Länder über Zulassung von polnischen Eisen und Stahl nach Deutschland, wobei eine Störung des deutschen Marktes vermieden wird. Dafür wurde eine be-

Ichränkte Ausnahme von dem deutschen Ausfuhrverbot auf
 Schrott nach Polen gewährt, da die polnische Industrie drin-
 gend Schrott benötigt. Das zweite Abkommen wurde zwi-
 schen den deutschen Schiffahrtslinien, die zwischen den Nord-
 seehäfen und den polnischen Häfen fahren und der Zugela-
 Bossa über eine Zulammenarbeit getroffen, wobei die deut-
 schen Schiffahrtslinien ihre bisher trotz des polnischen Kriegs-
 schiffen Frachten behalten und die polnische Reederei an dem

erwarteten Zuwachs in einem solchen Maße beteiligt wird, daß bei entsprechender Zunahme der Gesamttonnage eine Aufsteilung im Verhältnis 1 zu 1 eintritt.

Das deutsch-polnische Wirtschaftsabkommen bedeutet einen entscheidenden Schritt in der Richtung auf eine wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen den beiden Ländern im Sinne der freundschaftlichen Verständigung, wie sie durch die Erklärung vom 26. Januar eingeleitet wurde. Durch den Abbruch des vorliegenden Abkommens wird allerdings nur der seit 1925 mit abwechselnder Festigkeit andauernde Wirtschaftskrieg aufgehoben. Dieser Kriegszustand bestand darin, daß auf beiden Seiten die Einfuhr verschiedener Waren durch Kampfschülle oder Verbote verhindert und überdies auf polnischer Seite der deutsche Zwischenhandel und die deutschen Schiffahrtslinien aus dem polnischen Einfuhrgeschäft ausgeschlossen wurden. Das Abkommen bedeutet demnach nicht den Abbruch eines regulären Handelsvertrages, da es weder die Meistbegünstigungsklausel noch Zollabreden enthält. Wie erinnertlich ist im Jahre 1930 ein Handelsvertrags mit Polen zustande gekommen, der aber niemals in Kraft gesetzt wurde, weil sich zwischen dem Abbruch und einer Ratifizierung durch Polen die wirtschaftlichen Verhältnisse, namentlich in Deutschland derart verschlechtert hatten, daß die deutschen Zugeländnisse auf dem Gebiete der polnischen Kohlen- und Schweineausfuhr nach Deutschland nicht mehr aufrechterhalten werden konnten. Da sich die Lage seitdem in keiner Weise verändert hat, konnte der Abbruch eines Handelsvertrages in dem Ausmaße wie beispielsweise im Jahre 1930 noch nicht in Betracht gezogen werden. Durch das jetzige Abkommen wird der zwar beschwerere, aber doch praktisch allein zweckmäßige Weg beschritten, um aus dem wirtschaftlichen Kriegszustand ebenenweise zu einem Aufbaue der gegenseitigen Wirtschaftsbeziehungen zu gelangen. Die erste Etappe bedeutet die Normalisierung. Auf dieser durch einen gegenseitigen Kampf nicht mehr gestörten und belasteten Normalgrundlage soll der weitere Ausbau sich vollziehen. In welcher Form und in welchem Ausmaße sich diese Ausgestaltung der beiderseitigen Wirtschaftsbeziehungen in Zukunft entwickeln wird, kann im Augenblick natürlich nicht vorausgesehen werden. Es besteht aber die begründete Aussicht, daß schon das vorliegende Abkommen zu einer erheblichen Erweiterung der beiderseitigen Handelsbeziehungen führen wird und daß an die Stelle eines fast 10jährigen Kampfes eine für beide Teile nützliche Zusammenarbeit auf wirtschaftlichem Gebiete treten wird.

Gesunde öffentliche Finanzen

Voraussetzung für wirtschaftliche Aufwärtsentwicklung.

Zu dem neuen preussischen Gemeindefinanzgesetz ist jetzt eine sehr umfangreiche Ausführungsanweisung ergangen, die als Grundlage für die Kommunalfinanzwirtschaft der Teile aufgestellt wird, daß gesunde öffentliche Finanzen die unabdingbare Voraussetzung für eine weitere wirtschaftliche Aufwärtsentwicklung sind. Eine nachhaltige Gesundheit der Gemeindefinanzen hänge wesentlich davon ab, daß die in dem Gesetz niedergelegten großen Richtlinien von den Leitern der Gemeinden und den Aufsichtsbehörden innegehalten werden. Die Gemeindeprüfungsämter haben das zu überwachen.

Im übrigen wird die Ausführungsanweisung befreit von dem Grundlag der Klarheit, Wahrheit und Sparsamkeit der Gemeindefinanzen. Es wird vorgeschrieben, daß die Haushaltsablagung die Festlegung der Steuerhöfe für Gemeindefteuern für jedes Rechnungsjahr neu durchzuführen muß. Weiter wird großer Wert darauf gelegt, daß die vorgesehene Beratung des Gemeindefleiters mit den Gemeindefrägen durchgeführt wird. Die Gemeindefräte als füllende Mitglieder ihres Bezirkes und insbesondere auch Vertreter der NSDAP und ihrer Gliederungen haben vor allem beratend mitzuwirken an dem Zustandekommen der Haushaltsablagung. Wenn die Sagung ohne vorherige Beratung festgelegt würde, dann sei sie, wie die Ausführungsanweisung bestimmt, nicht rechtswirksam zustande gekommen. Für 1934 werde es nicht in allen Fällen möglich sein, die Haushaltsablagung vor dem 31. März festzulegen und bekanntzumachen. Der 30. Juni sei der letzte Zeitpunkt, zu dem die Frist für die Feststellung verlängert werden könne. Eine so lange Verzögerung werde aber nur selten in Betracht kommen. Die Aufstichtsbörden sollten bei Bedarf in den kommenden Rechnungsjahren eine Verlängerung über den 30. April hinaus grundsätzlich nicht zulassen.

